

SATZUNG

Förderverein Löwenzahnschule Moringen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Löwenzahnschule Moringen e.V.“ und hat seinen Sitz in Moringen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

*Anschaffung von außerordentlichen Materialien, deren Beschaffung den festgesetzten Rahmen des Etats des Schulträgers übersteigt,

*Finanzielle Unterstützung einzelner, sozial schwacher Schüler bei Ausflügen, Klassenfahrten und ähnliches,

*Durchführung von schulinternen Veranstaltungen,

*Förderung und Unterstützung sonstiger, im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben,

§3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein Löwenzahnschule Moringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Art und Höhe der Auslagen werden durch den Vorstand festgelegt.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie kann durch Willenserklärung anlässlich der Gründungsversammlung oder durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen und bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich bis zum 30. Juni eines Jahres zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist im Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Schriftform und sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitskreise.

§8 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von den Organen ausgeführt werden, durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Insbesondere sind dies:

- *Entgegennahme des Jahres-und Kassenberichtes
- *Berichte der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes
- *Wahl des Vorstandes
- *Änderung der Satzung
- *Wahl der Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig (Ausnahme siehe §11). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse (zur Zeit HNA-Hessisch Niedersächsische Allgemeine) einberufen. Sie hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.

Ferner ist sie binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder dies unter Angabe einer schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. In diesen Fällen müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, dem/der 1.Schriftführer/in und dem/der 1.Kassenwart/in. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der/die 1.Vorsitzende, der/die 1.Kassenwart/in und der/die 1.Schriftführer/in werden im Wechsel mit ihre Stellvertretung für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Von jeder Sitzung ist Protokoll zu führen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zum erweiterten Vorstand gehören der/die 2.Schriftführer/in und der/die 2.Kassenwart/in.

§10 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden zu bestimmten Einzelthemen des Vereins gebildet. An ihnen kann jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt, sowie jede interessierte außenstehende Person beratend teilnehmen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss kann mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so wird innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Hier kann der Auflösungsbeschluss durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Die Stadt Moringen, die es ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Löwenzahnschule Moringen zu verwenden hat.